

Resolution zum Abbau von Sand und Kies im Kreis Wesel nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes

Das Oberverwaltungsgericht hat am 3.5.2022 die Ausweitung des Sand- und Kiesabbaus in Nordrhein-Westfalen durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes für unwirksam erklärt.

Als Konsequenz aus diesem höchstrichterlichen Urteil und vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsurteils vom 24.03.2021 zur Generationengerechtigkeit ist eine grundlegende Überarbeitung und Erneuerung der gesetzlichen Grundlagen zur Rohstoffsicherung und –gewinnung erforderlich. Um landesweit die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen sicher zu stellen, ist hierbei auf die konkreten Bedarfe in NRW abzustellen, und diese sind mit den Belangen von Bevölkerung und Umwelt abzuwägen.

Die Menschen im Kreis Wesel leisten bereits seit Jahrzehnten einen entscheidenden Beitrag zur Rohstoffsicherung. Zusätzlich zu den Auswirkungen des untertägigen Abbaus von Steinkohle und Salz verändert der Abbau von Sand und Kies die niederrheinische Natur- und Kultur-Landschaft unumkehrbar. Durch die Rohstoffentnahme verbleibt eine Vielzahl von großen künstlichen Wasserflächen, die nicht absehbare Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie das Grundwasser haben und die der Landwirtschaft ihre Existenz und die Grundlage zur Ernährungssicherheit entziehen.

Deshalb müssen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Niederrheins hinsichtlich Abgrabungen von Kies und Sand im Koalitionsvertrag einer neuen Landesregierung explizit festgeschrieben werden. Insbesondere ist dabei auch dem Schutz des Trinkwassers am Niederrhein in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels eine hohe Priorität einzuräumen.

Der Kreistag Wesel fordert daher die zukünftige Landesregierung auf, die gerichtlichen Aussagen zu Generationengerechtigkeit und korrektem Vorgehen planerischer Abwägungen in Bezug auf den Abbau und Umgang mit mineralischen Rohstoffen - insbesondere Sand und Kies - mittels konkreter gesetzlicher und planerischer Instrumente umzusetzen.

Dazu gehören:

- die Einführung einer gesetzlichen Nachweispflicht, wohin der Rohstoff Kies und Sand verbracht wird inklusive nachvollziehbarer Mengenangaben,

- die Ermittlung des aktuellen Bedarfs an Sand und Kies an Hand transparenter Kriterien unter Berücksichtigung von Wirtschaft, Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Bevölkerung und deren gerechte Abwägung für das Land NRW
- Aufnahme einer Nachhaltigkeitsklausel in die Landesgesetzgebung, in der die jährlich zulässige Abbaumenge auf Basis des neu ermittelten aktuellen Bedarfes in den ersten 5 Jahren um jährlich 5% und in den darauffolgenden 15 Jahren bis auf einen Sockel von 50 % um jährlich 1,7 % abgesenkt wird.
- Flächendarstellung der unter o.a. Vorgaben errechneten Bedarfe in den Regionalplänen als Konzentrationsflächen (Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten)
- Einführung gesetzlicher Grundlagen zur verbindlichen Erstellung von Nachnutzungskonzepten im Rahmen der Genehmigung der Abgrabungen durch die Kies- und Sand-Unternehmen.
- Die Einführung eines Kies-Euros, um die verursachten Schäden an Natur und Umwelt auszugleichen.
- Aufstellung einer Bedarfsermittlung an landwirtschaftlichen Flächen und kritische Überprüfung, in welchem Umfang landwirtschaftliche Flächen zusätzlich weiterhin als Freiflächen anzusehen sind, die für alle anderen Maßnahmen herangezogen werden.

Gleichzeitig sind Maßnahmen zur verstärkten Förderung alternativer Baustoffe und –formen sowie zum verstärkten und hochwertigen Einsatz von Recycling-Baustoffen einzuleiten, um das geringere Angebot an Primär-Rohstoffen auszugleichen.

- Anpassung technischer Normen und Förderbestimmungen zum Einsatz solcher Stoffe
- Auskömmliche Unterstützung von Forschung und Lehre mit Landesmitteln
- Auslobung von Förderprojekten zu Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
- Um die landesweite Rohstoffstrategie mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens in Einklang zu bringen, die Rohstoffversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen, ist im Rahmen eines Fachgutachtens zeitnah zu prüfen, ob der Bereich „Rohstoffgewinnung“ in einen eigenständigen „LEP Rohstoffgewinnung“ zu überführen ist. Mittels eines „LEP-Rohstoffsicherung“ könnte eine deutlich bessere Abwägung und Alternativenprüfung zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgen, da sämtliche Lagerstätten in NRW nach einheitlichen Kriterien und unter Anwendung

gleicher Bedarfe betrachtet und bewertet werden und keine von geologischen Gegebenheiten losgelöste regional isolierte Befassung erfolgt.

- Planerische Ermöglichung der Nachfolgenutzung aktueller und abgeschlossener Auskiesungen als Flächen für erneuerbare Energien